

# Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten



**Frühjahrsveranstaltung  
des LAK Bremen  
7. Mai 2015**

**Andreas Voigt / Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin**

## Was ist eine Barriere?

Kleines Fremdwörterbuch (Reclam):  
*(fr) Schranke, Absperrung, Hindernis*

Duden online:  
*Absperrung, die jemanden, etwas von etwas fernhält*

## Was ist eine Barriere?



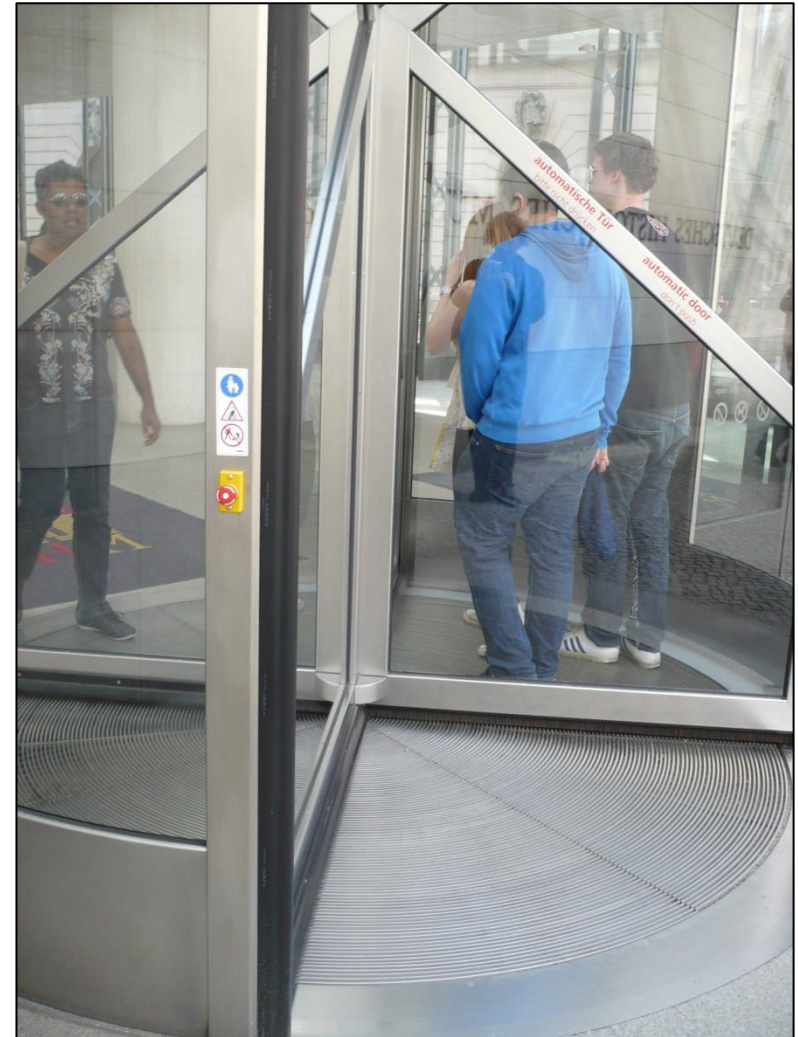
## Was ist eine Barriere?



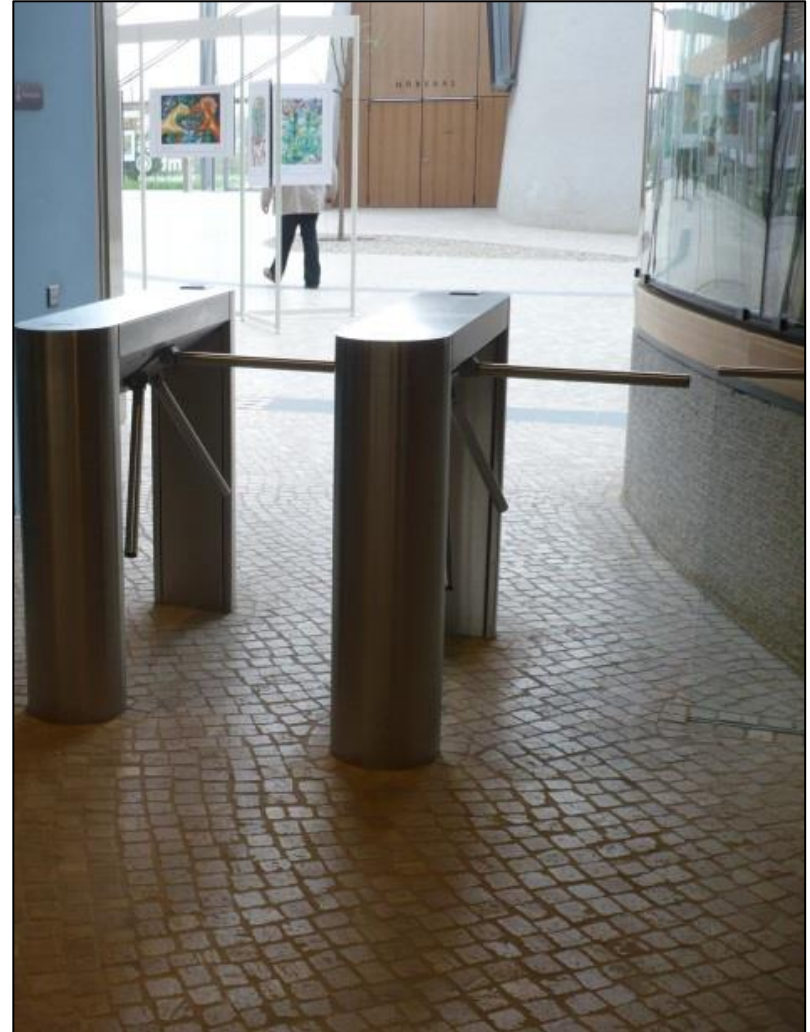
## Barrieren in Arbeitsstätten



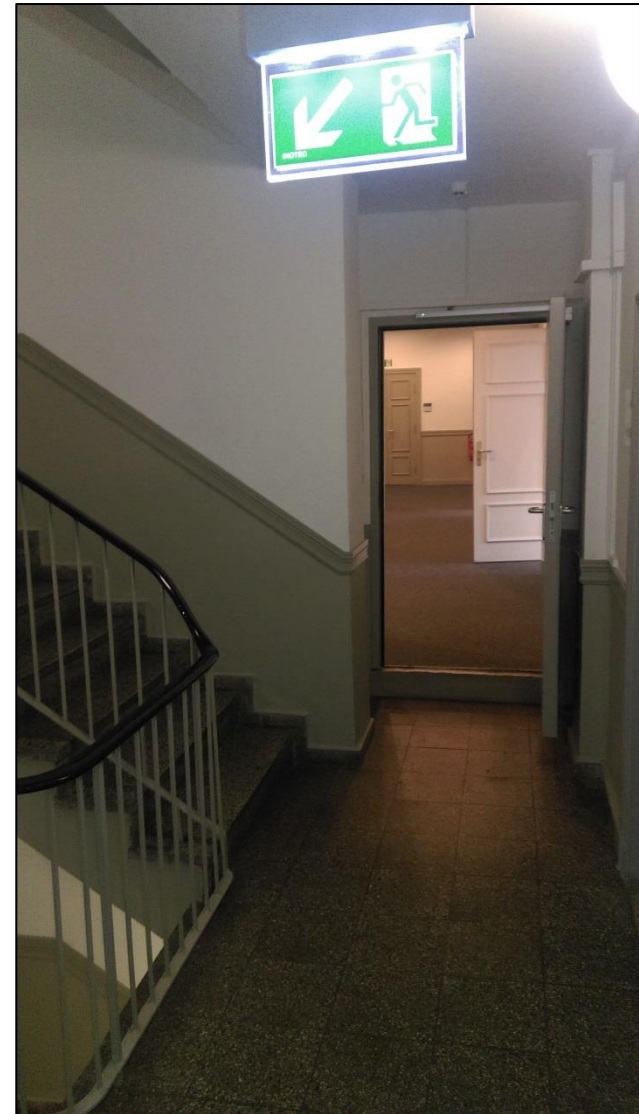
## Barrieren in Arbeitsstätten



## Barrieren in Arbeitsstätten



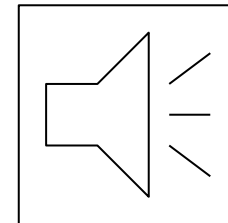
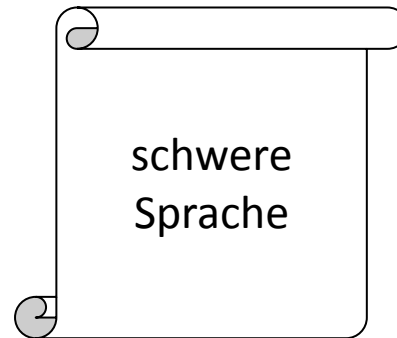
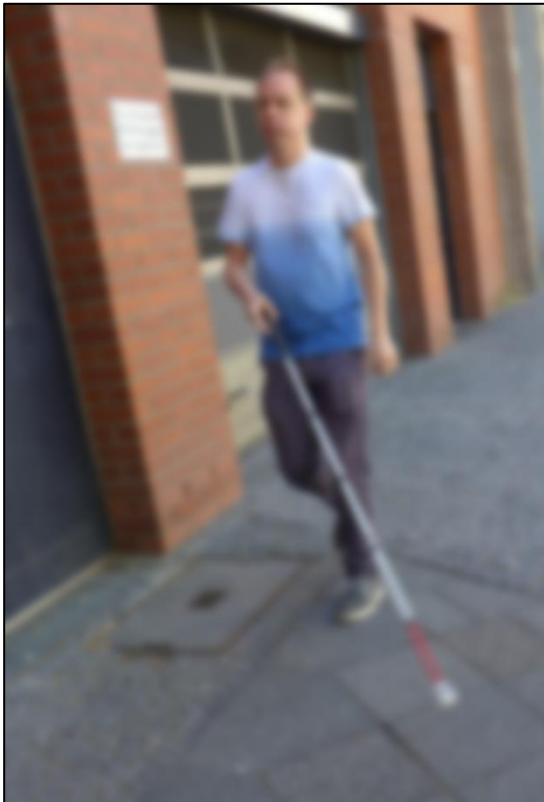
## Barrieren in Arbeitsstätten



## Barrieren in Arbeitsstätten



## Barrieren in Arbeitsstätten



## Abbau von Barrieren

- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV)
- Baurecht
- Arbeitsstättenrecht

## Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Schwerbehindertengesetz/ ab 2001 SGB IX

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

## UN-Behindertenrechtskonvention

### Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für ....

## UN-Behindertenrechtskonvention

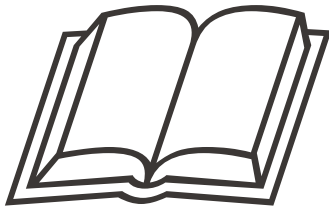
### Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) ..... Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

....

(i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden

## Wo ist die Barrierefreiheit bzw. behindertengerechte Gestaltung konkret verankert ?



## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### ArbStättV

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

### Muster-Bauordnung MBO

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

### SGB IX

schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

- behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### ArbStättV

insbesondere barrierefreie Gestaltung von

- Arbeitsplätzen
- Türen
- Verkehrswegen
- Fluchtwegen
- Notausgängen
- Treppen
- Orientierungssystemen
- Waschgelegenheiten
- Toilettenräumen

### Muster-Bauordnung MBO

Anforderungen gelten insbesondere für

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs- und Gaststätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

### SGB IX

- Arbeitsstätte einschl. Betriebsanlagen, Maschinen, Geräte, Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit

## Begriff „barrierefrei“

### BGG

Barrierefrei sind

- baul. und sonstige Anlagen,
  - Verkehrsmittel,
  - technische Gebrauchsgegenstände,
  - Systeme der Informationsverarbeitung,
  - akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinricht.
  - sowie andere gestaltete Lebensbereiche,
- wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

### ASR V3a.2

Barrierefreiheit ist gegeben, wenn

- bauliche und sonstige Anlagen
  - Transport- und Arbeitsmittel
  - Systeme der Informationsverarbeitung
  - akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikations-einrichtungen
- für Beschäftigte mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

### Bauordnung Berlin

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

## Geltungs-/ Anwendungsbereich

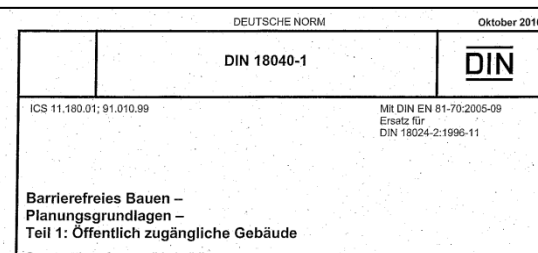
### ArbStättV

Forderung zur Herstellung der Barrierefreiheit gilt nur für beschäftigte Menschen mit Behinderung und deren besonderen Belange.

### Muster-Bauordnung MBO

Forderung zur Herstellung der Barrierefreiheit gilt nur für die Errichtung, bei wesentlichen baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen.

*DIN 18040-1 gilt für Neubauten und soll sinngemäß für Umbauten und Modernisierungen angewendet werden.*



### SGB IX

- Anspruch besteht unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung.
- Ein Anspruch besteht nicht, soweit die Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder Arbeitsschutzvorschriften entgegenstehen.

## Ergänzend zu SGB IX: Leistungen der Integrationsämter

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere

1. an schwerbehinderte Menschen
  - a) für technische Arbeitshilfen
  - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes
  - .....
2. an Arbeitgeber
  - a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

→ Fallzahlen für 2010: 8.848

*Quelle: Jahresbericht 2010 der Integrationsämter (BIH)*

## Menschen mit Behinderung in Beschäftigung

2,3 Millionen behinderte Menschen erwerbstätig

- 724.000 im Dienstleistungsbereich, davon 616.000 im Erziehungs- oder Gesundheitswesen
- 482.000 im Wirtschaftsbereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
- 284.000 im Handel und Gastgewerbe
- 251.000 in der Öffentlichen Verwaltung
- 51 % Angestellte, 36 % Arbeiterinnen und Arbeitern, 8 % Selbstständige, 5 % Beamtinnen und Beamte

*Quelle: Mikrozensus 2009 Lebenslagen der behinderten Menschen,  
Statistisches Bundesamt*

- 876.296 schwerbehinderte Menschen bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern
- 285.000 schwerbehinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt

*Quelle: Jahresbericht 2010 der Integrationsämter (BIH)*

## Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen 5% ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen.

Statistik 2012 (bundesweit):

- 145.708 private und öffentliche Arbeitgeber beschäftigungspflichtig
- 111.433 Arbeitgeber haben Quote nicht erfüllt
  - davon beschäftigen 37.586 Arbeitgeber keine schwerbehinderten Menschen
- 34.275 Arbeitgeber haben Quote erfüllt

*Quelle: Jahresbericht 2013/14 der Integrationsämter (BIH)*

## Beschäftigung (schwer)behinderter Menschen

- ca. 110.000 Betriebe mit schwerbehinderten Beschäftigten
- ca. 2,3 Mio. behinderte Erwerbstätige
- ca. 900.000 schwerbehinderte Beschäftigte
  
- ca. 9.000 mal Unterstützungsleistungen der Integrationsämter zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

(Zahlen für 2010)

## Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit in den Betrieben ?

- keine verlässlichen Erhebungen
- Beschäftigungsquote Schwerbehinderter in Großbetrieben höher als in kleinen
- oft auf einzelne Behinderte zugeschnittene Individuallösungen
- auch Inklusions- und Integrationspreise prämiieren vor allem personenbezogene oder Einzel-Behinderungs-bezogene Lösungen
- kaum Praxisbeispiele für barrierefreie Arbeitsstätten

## Herstellen von Barrierefreiheit ist eine Herausforderung

## Barrierefreiheit



## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### Behinderungsarten - Auswirkungen der Behinderungen

#### Motorische Einschränkungen

Funktionsstörungen des Bewegungssystems, z. B. der Arme, Hände und Beine, z. B. Aufbringen der nötigen Kraft, um eine bestimmte Bewegung auszuführen

#### Sensorische Einschränkungen

Einschränkung der Aufnahme von Sinnesempfindungen, insbesondere des

- Sehens,
- Hörens,
- Tasten/ Fühlens

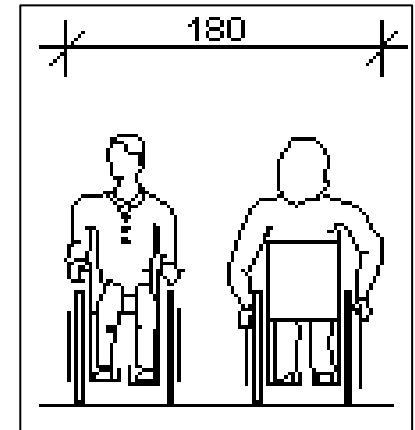
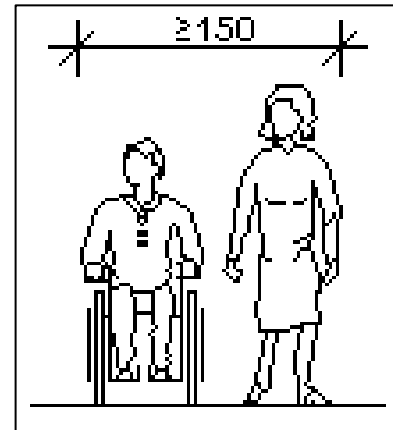
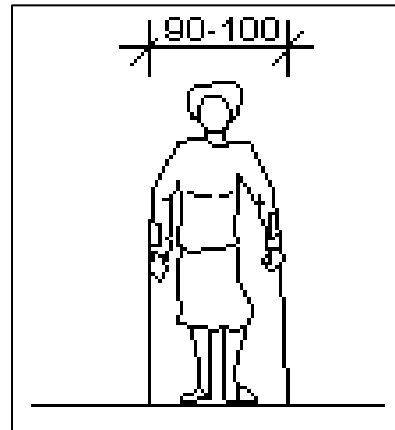
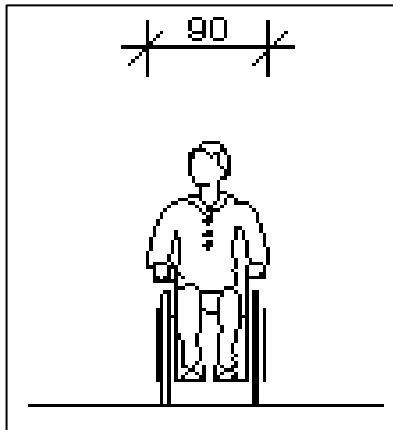
#### Kognitive Einschränkungen

Einschränkungen des Wahrnehmens, Erkennens und Denkens, z. B. verminderte Aufmerksamkeit, Koordinationsfähigkeit, Orientierungsschwierigkeiten, Gedächtnisstörungen

## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### Motorische Einschränkungen

- Stufen- und schwellenlose Zugänglichkeit (Vermeiden von Treppen und Absätzen), ausreichend große Bewegungsflächen,
- Automatisierung von Türen

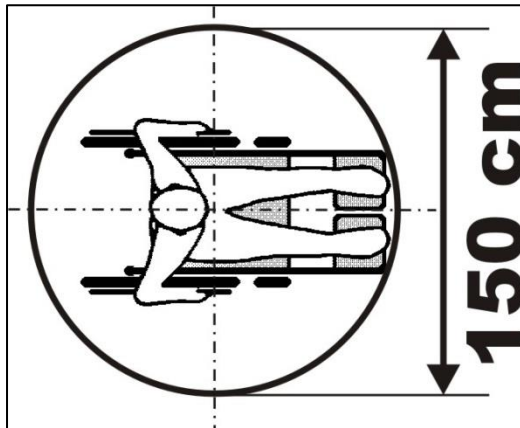


Quelle Abbildungen: [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### Motorische Einschränkungen

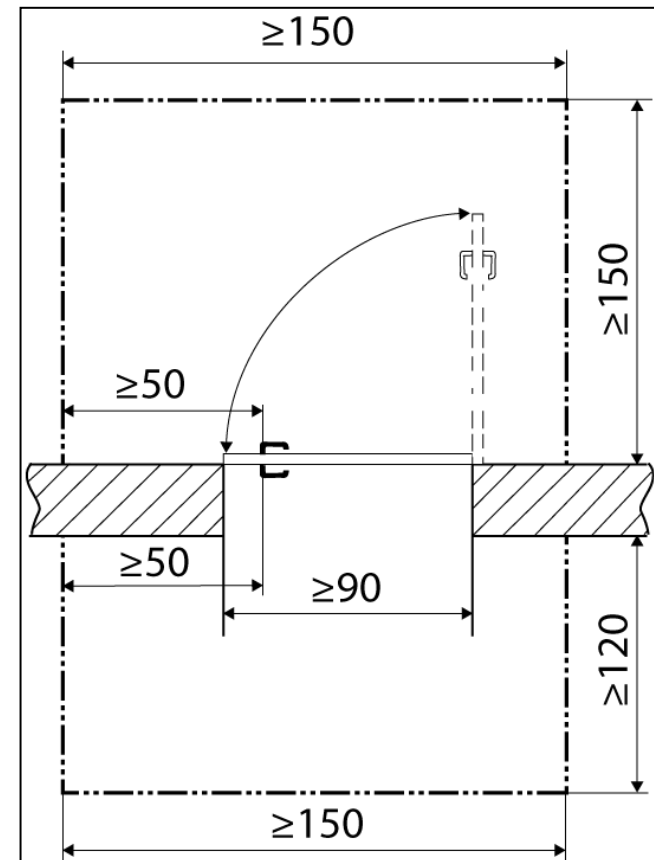
- Ausreichend große Bewegungsflächen



Quelle:

<http://www.aat.tuwien.ac.at/barriere>

Quelle: ASR V3a.2  
Anhang 1.7, Abb. 1



## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### Sensorische Einschränkungen

- 2-Sinne-Prinzip
  - alternative Wahrnehmung durch einen anderen Sinn,
  - mindestens 2 der 3 Sinne „Sehen, Hören, Tasten“ müssen übermittelt werden
- z. B.:
  - bei Sehbehinderung zusätzlich über das Tasten/ Fühlen (mit Hilfe der Braille-Schrift bzw. tastbarer Normalschrift oder mit tastbaren Bodenleitsystemen) oder das Hören,
  - bei Hörbehinderung zusätzlich über das Sehen.

## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

### Kognitive Einschränkungen

- Vermeiden gleichzeitiger motorischer, visueller, akustischer und mentaler Anforderungen
- einfache Grundrissgestaltung
- Verwenden leichter Sprache, ergänzt um Bildsymbole
- übersichtliche Gestaltung der Arbeitsstätte mit Farben, Bildern, Piktogrammen

## ASR V3a.2

- Vom 31.08.2012
- Eigene ASR mit Allgemeinteil und Anhängen
- Lesbar nur in Verbindung mit der jeweiligen Grund-ASR
- Beispielhafte Aufzählung von Beispielen barrierefreier Gestaltung
- Vermutungswirkung

Ausgabe: August 2012  
zuletzt geändert GMBI 2015, S. 111

| Technische Regeln für Arbeitsstätten | Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2 |
|--------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|
|--------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR V3a.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Allgemeines
- 5 Maßnahmen

Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Anhang A1.6: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“

Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“

Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Anhang A3.4/3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“

Anhang A4.4: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.4 „Unterkünfte“

Diese ASR V3a.2 wird fortlaufend ergänzt.

- Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BAUA – [www.baua.de](http://www.baua.de) -

## Anwendung der ASR V3a.2

### Beispiel Anhang A1.6

#### ASR V3a.2 Anhang A1.6

(9) Werden akustische oder optische Warnsignale als Schutzmaßnahme gegen mechanische Gefährdungen beim Öffnen und Schließen von kraftbetätigten Fenstern und Oberlichtern eingesetzt, ist für sehbehinderte und blinde Beschäftigte sowie für Beschäftigte mit Hörbehinderung das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden. (ASR A1.6 Punkt 4.1.2 Absatz 1, 3. Spiegelstrich)

#### ASR A1.6

##### **4.1.2 Besondere Anforderungen an kraftbetätigte Fenster**

(1) Von kraftbetätigten Fenstern können in Abhängigkeit von der Einbausituation, der Steuerung oder der Nutzung spezifische, insbesondere mechanische Gefährdungen ausgehen. Eine wirksame Sicherung gegen diese Gefährdungen, wie Quetschen oder Anstoßen, muss vorhanden sein. Dies kann durch eine einzelne Schutzmaßnahme oder eine Kombination der folgenden beispielhaften Schutzmaßnahmen erreicht werden:

- Einbauhöhe des Fensters von mehr als 2,50 m,
- Eingriffsweite  $\leq 8$  mm (z. B. an Einzugsstellen zwischen Schiebeflügeln),
- akustische oder optische Warnsignale,

## Anwendung der ASR V3a.2

### Beispiel Anhang A1.7

#### ASR V3a.2 Anhang A1.7

(9) Bedienelemente von Türen und Toren, z. B. Türgriffe, Schalter, elektronische Zugangssysteme (z. B. Kartenleser), Notbehelfseinrichtungen (Abschalt- und NOT-HALT-Einrichtungen), „Steuerungen mit Selbsthaltung“ (Impulssteuerung) und „Steuerungen ohne Selbsthaltung“ (Totmannsteuerung), müssen wahrnehmbar, erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.

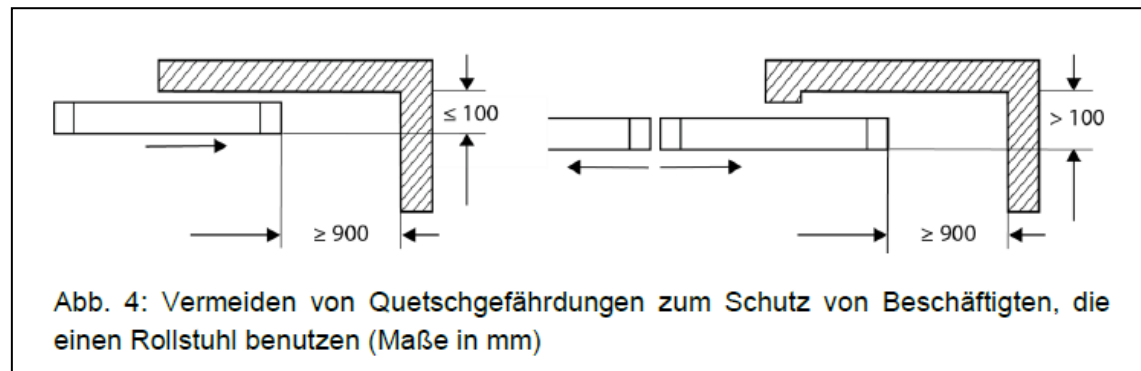
- **Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit** der Funktion werden erreicht, wenn Bedienelemente für sehbehinderte Beschäftigte kontrastreich und für blinde Beschäftigte taktil erfassbar gestaltet sind. Dabei ist ein unbeabsichtigtes Auslösen zu vermeiden. Für sehbehinderte und blinde Beschäftigte sind Sensortasten nicht zulässig.
- **Erreichbarkeit** für kleinwüchsige Beschäftigte und für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen und deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, ist gegeben, wenn Bedienelemente grundsätzlich in einer Höhe von 0,85 m angeordnet sind. Schlösser und Türgriffe können z. B. leichter erreicht und benutzt werden bei Verwendung von Beschlaggarnituren, bei denen das Schloss oberhalb des Türgriffes angeordnet ist.
- **Erreichbarkeit** für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, ist gegeben, wenn Bedienelemente so angeordnet sind, dass eine freie Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrbarekeit von mindestens 1,50 m x 1,50 m und bei seitlicher Anfahrbarekeit von mindestens 1,50 m x 1,20 m vorhanden ist (analog Abb. 1). Dabei müssen die Bedienelemente von kraftbetätigten Drehflügeltüren und Toren mindestens 2,50 m vor der in den Bewegungsraum aufschlagenden Tür und 1,50 m in der Gegenrichtung angebracht sein. Bedienelemente von kraftbetätigten Schiebetüren müssen sich bei frontaler Anfahrt mindestens 1,50 m vor und hinter der Schiebetür befinden.
- **Nutzbarkeit** ist gegeben, wenn für Beschäftigte mit Einschränkung der Hand-/Arm-Motorik die maximal aufzuwendende Kraft zur Bedienung von Schaltern und Tastern 5,0 N beträgt.

#### ASR A1.7: an verschiedenen Stellen

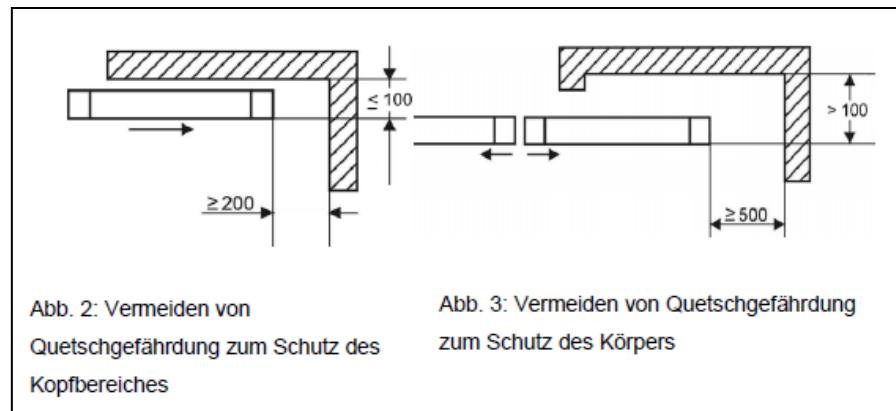
## Anwendung der ASR V3a.2

### Beispiel Anhang A1.7

#### ASR V3a.2 Anhang A1.7



#### ASR A1.7:



## ASR V3a.2 Leitsätze

1. Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.
2. Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt.
3. Sind in bestehenden Arbeitsstätten
  - die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten technischen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung
  - mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind,
  - so kann der Arbeitgeber auch durch organisatorische oder personenbezogene Maßnahmendie Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit Behinderungen in vergleichbarer Weise sicherstellen.

## Barrierefreiheit erreicht ?

### ASR V3a.2 - die Anhänge

#### Veröffentlicht

- Anhang Sicherheitskennzeichnung
- Anhang Fluchtwege
- Anhang Sicherheitsbeleuchtung
- Anhang Türen, Tore
- Anhang Fenster, Oberlichter
- Anhang Unterkünfte

#### Stellungnahmeverfahren

- Anhang Verkehrswege

#### In Bearbeitung

- Anhang Raumabmessungen
- Anhang Erste-Hilfe-Räume
- Anhang Sanitärräume

#### Prüfen auf Relevanz

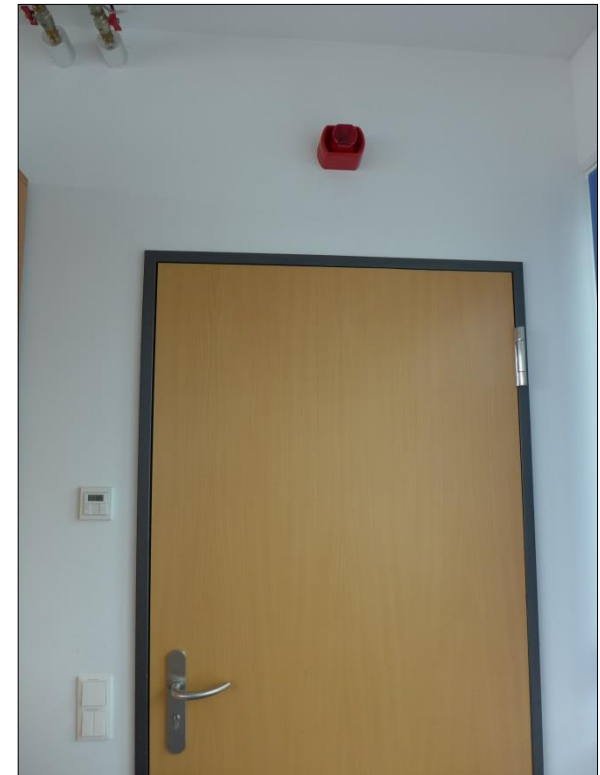
- Anhang Fußböden
- Anhang Maßnahmen gegen Brände
- Anhang Pausen- und Bereitschaftsräume

## Beispiel zusätzliches visuelles Signal

### Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

(1) Bei der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen so zu berücksichtigen, dass die sicherheitsrelevanten Informationen verständlich übermittelt werden. Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen. Dies wird erreicht, indem

- für Beschäftigte, die visuelle Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder akustische Zeichen bzw.
- für Beschäftigte, die akustische Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder visuelle Zeichen eingesetzt werden.



## Beispiel unterlaufbare Treppe



(5) Für blinde Beschäftigte müssen taktile Kennzeichnungen in einem ausreichenden Abstand von Hindernissen und Gefahrenstellen vorhanden sein (z. B. taktile erkennbare Bodenmarkierungen bei unterlaufbaren Treppen oder Fußleisten an Absturzsicherungen). (ASR A1.3 Punkt 5.2)

### Entwurf Anhang A1.8

(21) Für blinde Beschäftigte muss gewährleistet sein, dass Treppen unterhalb einer lichten Höhe von 2,10 m nicht unterlaufen werden können. Dies kann erreicht werden z. B. mit Umwehungen, Brüstungen, durch Pflanzkübel oder Möblierung.

## Beispiel Türen Kontrast



(2) Erkennbarkeit wird erreicht, indem Türen für blinde Beschäftigte taktil wahrnehmbar (z. B. taktil eindeutig erkennbare Türblätter oder -zargen) und für Beschäftigte mit einer Sehbehinderung visuell kontrastierend gestaltet sind. Hierbei ist insbesondere auf den Kontrast zwischen Wand und Tür sowie zwischen Bedienelement und Türflügel zu achten.

## Beispiel Karusselltür



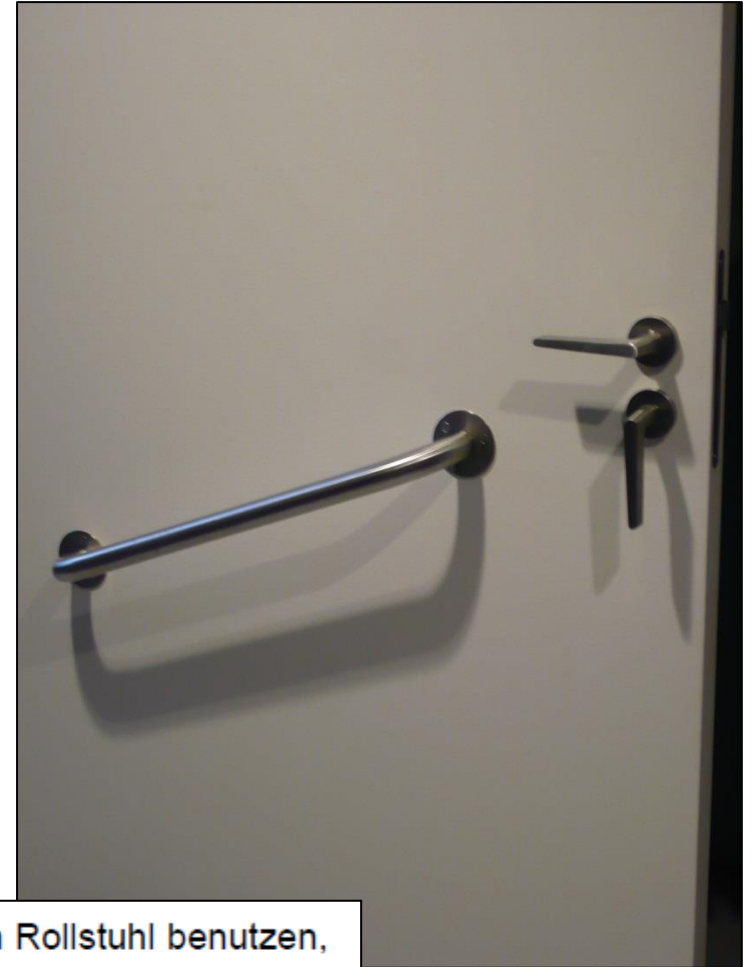
(5) Neben manuell betätigten Karusselltüren ist für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen und für blinde Beschäftigte eine Drehflügel- oder eine Schiebetür anzuordnen.

## Beispiel Bedienung kraftbetätigter Türen



**Erreichbarkeit** für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, ist gegeben, wenn Bedienelemente so angeordnet sind, dass eine freie Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrbareit von mindestens 1,50 m x 1,50 m und bei seitlicher Anfahrbareit von mindestens 1,50 m x 1,20 m vorhanden ist (analog Abb. 1). Dabei müssen die Bedienelemente von kraftbetätigten Drehflügeltüren und Toren mindestens 2,50 m vor der in den Bewegungsraum aufschlagenden Tür und 1,50 m in der Gegenrichtung angebracht sein. Bedienelemente von

## Beispiel Griffstange



Für das Zuziehen von Türen ist für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, eine horizontale Griffstange als Schließhilfe geeignet.

## Beispiel Fluchtweg



(9) Für ein sicheres Verlassen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich können besondere organisatorische Maßnahmen für Beschäftigte mit Behinderungen erforderlich sein. Das ist z. B. die Benennung einer ausreichenden Anzahl eingewiesener Personen, die gegebenenfalls im Gefahrfall die Beschäftigten mit Behinderungen auf bestehende oder sich abzeichnende Gefahren oder Beeinträchtigungen hinweisen, sie begleiten oder ihnen behilflich sind (Patenschaften). Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu ermitteln und mit den an der organisatorischen Maßnahme beteiligten Beschäftigten abzustimmen.

## Beispiel Zugang

- Visuell kontrastierend
- Stufenfreie Alternative

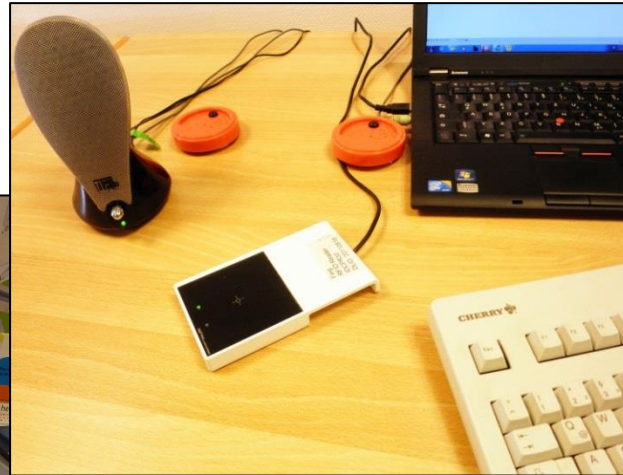
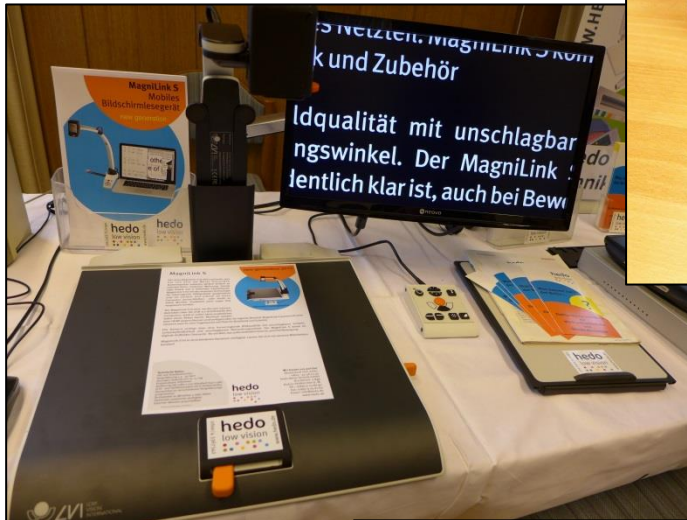


## Beispiel Verkehrsweg

- Kontrast Fußboden/ Wand
- Gute Beleuchtung



## Beispiel Hilfsmittel



## Informationen

- Portal Barrierefreiheit [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)
- Leitfaden Barrierefreie Arbeitsstätten planen und gestalten auf [www.vbg.de](http://www.vbg.de)
- BMAS [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)
- Informationen rund um barrierefreies, behindertengerechtes Planen, Bauen und Wohnen [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)
- BKB Barrierefreiheit  
Projekt Barrierefrei arbeiten (2013 bis 2015)  
[http://www.barrierefreiheit.de/barrierefrei\\_arbeiten.html](http://www.barrierefreiheit.de/barrierefrei_arbeiten.html)

## Barrierefrei oder nicht ?



## Kontakt

Vielen Dank für Ihr Interesse !

Andreas Voigt  
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
Tel. 030 / 9028 1744  
[Andreas.Voigt@senaif.berlin.de](mailto:Andreas.Voigt@senaif.berlin.de)